Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. März 2018

200. Genehmigung des Rahmenübereinkommens des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Konvention von Faro), Vernehmlassung

Mit der Vorlage wird beantragt, dass die Schweiz das Rahmenübereinkommen des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Konvention von Faro; abgeschlossen am 27. Oktober 2005 in Faro) ratifiziert. Das Übereinkommen definiert das Kulturerbe als wichtige Ressource für die Förderung der kulturellen Vielfalt und der nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Es fordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, die das Kulturerbe in den Mittelpunkt der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit rücken und den Zugang zum Kulturerbe sowie die Teilhabe einer breiten Bevölkerung daran stärken. Das Rahmenübereinkommen respektiert die bestehenden staatlichen Strukturen und Verfahren. Seine Umsetzung soll in der Schweiz mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen, im Rahmen der bestehenden Verfahren und mit den vorhandenen Mitteln erfolgen. Bis heute haben 23 Mitgliedstaaten die Konvention unterzeichnet (davon 17 Ratifizierungen).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (auch per E-Mail im PDF- und Word-Format an nina.mekacher@bak.admin.ch):

Mit Schreiben vom 8. November 2017 haben Sie uns die Vorlage «Genehmigung des Rahmenübereinkommens des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Konvention von Faro)» unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir die vorgesehene Ratifikation der Konvention von Faro befürworten. Die Konvention ergänzt in sinnvoller Weise die bestehenden Vertragswerke im Bereich des Kulturerbes. Sie bringt zum Ausdruck, dass unserem Kulturerbe eine zentrale Bedeutung zukommt, wobei der Begriff «Kulturerbe» richtigerweise weit gefasst wird. Als Rahmenübereinkommen lässt die Konvention den beitretenden Staaten weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten für die Umsetzung und gibt keine konkreten Massnahmen vor. Mit der Unterzeichnung wird bekräf-

tigt, dass die Schweiz die kulturelle Vielfalt lebt und bestrebt ist, dafür auch künftig die Voraussetzungen zu schaffen. Die gesetzlichen Grundlagen sind vorhanden. Basis bildet unter anderem das Kulturförderungsgesetz (SR 442.1) und die sich darauf stützende Kulturbotschaft 2016–2020.

Fraglich scheint allenfalls, ob eine Umsetzung im Rahmen der bestehenden Verfahren und mit den vorhandenen Mitteln realistisch ist. Wir möchten festhalten, dass die Kantone nicht zusätzlich belastet werden dürfen. Was die bestehenden Verfahren bzw. gesetzliche Vorgaben dazu anbelangt, sind beispielsweise im Bereich der gebauten Kulturgüter («Denkmäler») viele der heute gültigen Normenwerke (vgl. z. B. Art. 9 Bst. c, technische Bestimmungen) zu stark neubauorientiert. Es ist auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass entsprechende Ergänzungen für die gebauten Kulturerbe-Objekte erarbeitet werden. Im Gegensatz zur Schweiz sind in jenem Bereich («Denkmäler») in vielen europäischen Ländern auch Qualitätsstandards (z. B. über Zertifizierungen oder Akkreditierung) bekannt und erreichen dort den gewünschten Wirkungsgrad. Dazu müsste ebenfalls auf Bundesebene eine Diskussion angestossen werden. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass für das in Art. 15 vorgesehene, gemäss erläuterndem Bericht bereits bestehende Monitoring, weiterhin der Bund zuständig sein wird.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli